

Az.: 3 B 96/14
6 L 309/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der A..... GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Grundsteuern;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 18. Mai 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Mai 2014 - 6 L 309/13 - geändert. Die Vollziehung des Duldungsbescheids der Antragsgegnerin vom 20. September 2012 in der Fassung ihres Widerspruchsbescheids vom 22. Juli 2013 wird in Höhe von 11.774,40 € ausgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragstellerin zu 1/7 und die Antragsgegnerin zu 6/7.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 1.554,52 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat teilweise Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass das Verwaltungsgericht Leipzig ihren Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen ihre Verpflichtung zur Duldung der Vollstreckung von Grundsteuerforderungen i. H. v. 13.701,87 € zu Unrecht nur im Umfang von 7.483,80 € durch Aussetzung der Vollziehung des Duldungsbescheids entsprochen hat. Die Vollziehung ist vielmehr im tenorierten Umfang auszusetzen, da im Hinblick auf die Grundsteuerbescheide für die Jahre 1996, 1997, 1998 und 2002 ernstliche Zweifel an ihrer Vollziehbarkeit bestehen. Im Übrigen ist die Beschwerde ohne Erfolg.
- 2 Die Antragstellerin erwarb am August 2011 ein Grundstück, für das zu den Erhebungszeiträumen 1996 bis 2011 insgesamt 16.770,23 € rückständige Grundschulden bestanden. Dieses Grundstück stand zuvor im Eigentum einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter A... und R..... S..... waren. Mit dem streitgegenständlichen Duldungsbescheid vom 20. September 2012 verpflichtete die Antragsgegnerin die Antragstellerin zur Duldung der Zwangsvollstreckung dieser

Forderung in ihr erworbenes Grundstück, wobei der Duldungsanspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2013 auf 13.701,87 € ermäßigt wurde, da eine wirksame Steuerfestsetzung für die Jahre 1999 bis 2001 zweifelhaft sei.

3

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegenüber Grundsteuerforderungen in Höhe von 7.483,80 € als begründet angesehen und den Antrag im Übrigen ablehnt. Für die Jahre 2003 bis 2008 fehle es an einer wirksamen Bekanntgabe der jährlichen Forderungen von jeweils 1.247,30 €. Diese seien an eine Abwesenheitspflegerin geschickt worden, zu deren Wirkungskreis das streitgegenständliche Grundstück ausweislich ihrer Bestallungsurkunde nicht gehört habe. Für die Jahre 1996, 1997, 1998, 2002, 2009, 2010 und 2011 lägen hingegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Grundsteuer nicht gegenüber der damaligen Eigentümerin i. H. v. insgesamt 8.182,29 € wirksam bekanntgegeben und bestandskräftig festgesetzt worden seien. Allein der Einwand der Antragstellerin, ihr liege eine Erklärung des A... S..... vor, wonach dieser zum Jahr 2009 keine Bescheide erhalten habe, begründe keine ernstlichen Zweifel an der Bekanntgabe der Grundsteuerbescheide. Die Bescheide vom 7. Februar 1997, 3. April 1997, 5. Januar 1998 und vom 4. Januar 2002 seien an die der Antragsgegnerin bekannten Anschriften des A... S..... in Deutschland, die Bescheide vom 5. Januar 2009, 4. Januar 2010 und vom 21. März 2011 an die bekannte Anschrift in Spanien übersandt worden. Ob die Bescheide letzten Endes auch wirksam bekanntgegeben worden seien, werde abschließend im Hauptsacheverfahren zu klären sein. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, die Grundstückseigentümerin zur Duldung der Zwangsvollstreckung in ihr Grundstück zu verpflichten, weise keine Ermessensfehler auf. Sie habe sich von dem zutreffenden Gedanken leiten lassen, im öffentlichen Interesse die rückständigen Steuerforderungen durch Inanspruchnahme des Grundstücks beizutreiben, nachdem eine Vollstreckung in das bewegliche Vermögen der Voreigentümer gescheitert sei. Dass die Antragstellerin das Grundstück per Kaufvertrag „lastenfrei“ erworben habe, stehe dem nicht entgegen. Bei Vermögensverfall des Steuerschuldners sei die Inanspruchnahme des Duldungspflichtigen nicht schon dann ermessensfehlerhaft, wenn der Steuergläubiger die rechtzeitige Inanspruchnahme des Steuerschuldners versäumt hat. Hierzu müsse ein Verhalten des Steuergläubigers hinzutreten, das geeignet sei, beim Verpflichteten ein Vertrauen darauf zu wecken, dass das Recht nicht mehr ausgeübt werde. Dies sei erst dann der Fall,

wenn die fehlgeschlagene Beitreibung der Steuerforderung auf einer vorsätzlichen oder sonstigen groben Pflichtverletzung beruhe. Insoweit bedürfe es der Klärung im Hauptsacheverfahren, welche Auswirkungen es habe, das die Antragsgegnerin keinen Versuch unternommen habe, die offenen Grundsteuerforderungen gegenüber den Gesellschaftern der Steuerschuldnerin in Spanien geltend zu machen, und ob ihr überhaupt eine Geltendmachung im Ausland zuzumuten gewesen sei. Aus den vorliegenden Unterlagen ergebe sich jedenfalls zweifelsfrei, dass die Antragsgegnerin wiederholt erfolglose Versuche unternommen habe, gegenüber den beiden Gesellschaftern der Steuerschuldnerin Grundsteuerbescheide bekannt zu geben. Unter Beachtung des Umstandes, dass die Antragsgegnerin davon ausgegangen sei, dass für den Zeitraum 2003 bis 2008 für das Grundstück eine Abwesenheitspflegschaft bestanden habe, liege es nicht auf der Hand, dass die Antragsgegnerin ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt habe. Auch insoweit sei die Sache allenfalls als offen anzusehen. Bei der Frage, ob möglicherweise für die Steuerforderungen der Jahre 1996, 1997, 1998 und 2002 Zahlungsverjährung eingetreten sei, handele es sich um eine schwierige Rechtsfrage, die ebenfalls der Klärung in einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben müsse. Unter Beachtung des Umstandes, dass insgesamt ein Betrag von 1.964,22 € auf die Steuerschulden geleistet worden sei, habe der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz i. H. v. 6.218,07 € keinen Erfolg, da insoweit die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Duldungsbescheid nicht überwiegend seien.

- 4 Zur Begründung ihrer Beschwerde bekräftigt die Antragstellerin ihre Auffassung einer eingetretenen Verjährung. Es fehle an einer wirksamen Festsetzung und Bekanntgabe der Bescheide für die Jahre 1996, 1997, 1998, 2002, 2009, 2010 und 2011. Bezüglich der Bescheide für die Jahre 1996, 1997, 1998 und 2002 sei zumindest Zahlungsverjährung nach § 228 AO eingetreten. Wirksame Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung nach § 231 AO seien von der Antragsgegnerin nicht unternommen worden. Zudem sei ihre Inanspruchnahme ermessensfehlerhaft, da die Antragsgegnerin ihre Pflichten zur Beitreibung der Grundsteuern zumindest grob fahrlässig vernachlässigt habe.
- 5 Dieses Vorbringen führt zu einer teilweisen Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erforderlichen, aber ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage liegen die

für den Erfolg des Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO hier erforderlichen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerbescheide i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO hinsichtlich für die Jahre 1996, 1997, 1998 und 2002 vor. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

- 6 Gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 AO ist eine Steuerfestsetzung nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Frist ist u. a. gewahrt, wenn der Steuerbescheid vor Ablauf der Festsetzungsfrist den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat (§ 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO). Diese Regelung entbindet allerdings die Finanzbehörde nur davon, den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen, so dass die Festsetzungsfrist auch gewahrt ist, wenn der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist zugeht. Ein Verzicht auf eine wirksame Bekanntgabe des zur Post gegebenen Schriftstücks kann aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden. Die Vorschrift setzt vielmehr einen wirksam bekannt gegebenen Verwaltungsakt voraus. Nur dann stellt sich die Frage, ob er i. S. v. § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO rechtzeitig abgesandt worden ist. Daher ist die Festsetzungsfrist nicht gewahrt, wenn die Behörde im Fall der Bekanntgabe nach § 122 Abs. 2 AO den Zugang des Steuerbescheids nicht nachweisen kann oder dieser dem Steuerpflichtigen nach einem missglückten Bekanntgaberversuch nicht zugegangen ist (BFH, Urt. v. 28. August 2003 - VII R 22/01 -, juris Rn. 13 m. w. N.).
- 7 An einem die Bekanntgabewirkung auslösenden Zugang der in Rede stehenden Steuerbescheide bestehen keine ernstlichen Zweifel. Zwar sind die Bescheide für das Jahr 1998 und 2002 zunächst wegen fehlerhafter Adressierung ausweislich der vorliegenden Briefumschläge zurückgesandt worden. Jedoch ist in beiden Fällen aktenkundig eine neue Übersendung mit geänderter Adresse erfolgt, ohne dass es wieder zu einem Rückläufer gekommen wäre.
- 8 Es spricht allerdings bei summarischer Prüfung Überwiegendes dafür, dass für die Jahre 1996, 1997, 1998 und 2002 Zahlungsverjährung eingetreten ist. Ansprüche aus einem Steuerverhältnis unterliegen einer besonderen Verjährung (§ 228 Satz 1 AO). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre (§ 228 Satz 2 AO). Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist (§ 229 Abs. 1 Satz 1 AO). Die Verjährung wird gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 AO unterbrochen durch schrift-

liche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, und durch Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.

- 9 Der Grundsteuerbescheid für das Jahr 1996 datiert vom 28. März 1997 (Adressat: GbR S..... Immobilien) und 3. April 1997 (Adressat: A... S.....). Der Grundsteuerbescheid für das Jahr 1997 datiert vom 7. Februar 1997. Zahlungsverjährung ist damit für beide Festsetzungen mit Ablauf des Jahres 2002 eingetreten, sofern sie nicht gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 AO unterbrochen wurde. Solche die Zahlungsverjährung unterbrechenden Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Soweit sich die Antragsgegnerin für den Zeitraum von 1997 bis 2002 u. a. auf Maßnahmen zur Wohnsitzermittlung beruft, sind diese nicht aktenkundig und damit im Verfahren der summarischen Prüfung nicht berücksichtigungsfähig, zumal derartige Maßnahmen von der Antragstellerin bestritten werden. Aus den vorliegenden Verwaltungsvorgängen ist erst zum 23. Januar 2003 ein Amtshilfeersuchen zur Ermittlung des Aufenthalts ersichtlich.
- 10 Gleiches gilt für den Grundsteuerbescheid vom 4. Januar 2002 für das Jahr 2002. Bis zum Ablauf des Jahres 2009 sind außer dem vorgenannten Amtshilfeersuchen keine aktenkundigen Maßnahmen ersichtlich, die zu einer Unterbrechung der Verjährung führen könnten. Erstmals aktenkundig für diesen Zeitraum ist ein Antrag auf Zwangsversteigerung des betroffenen Grundstücks vom 3. September 2010.
- 11 Dies führt dazu, dass auch der Grundsteuerbescheid für das Jahr 1998 vom 5. Januar 1998 einer Zahlungsverjährung unterliegen dürfte. Zwar hat ihm gegenüber das Amtshilfeersuchen vom 23. Januar 2003 gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 AO zu einer Unterbrechung geführt. Hingegen fehlt es an einer feststellbaren Unterbrechungshandlung für die infolge § 231 Abs. 3 AO erneut ausgelöste Verjährungsfrist von fünf Jahren.
- 12 Die Neufestsetzung der Grundsteuer für die Jahre 2000 bis 2004 mit Bescheid vom 25. Juni 2004 führt für das Jahr 2002 zu keinem anderen Ergebnis. Dessen Bekannt-

gabe ist fehlgeschlagen, so dass die Neufestsetzung mit Bescheid vom 29. Oktober 2004 aufgehoben wurde.

- 13 Hinsichtlich der Festsetzungen zu den Jahren 2009, 2010 und 2011 ist keine Zahlungsverjährung ersichtlich. Hier wirkt sich die Unterbrechung der Verjährung durch den Antrag auf Zwangsversteigerung vom 3. September 2010 aus.
- 14 Die Beschwerde kann nicht mit Erfolg geltend machen, die Antragsgegnerin habe ihr Recht verwirkt, die Grundsteuerfestsetzungen im Wege der Duldungsverfügung gegenüber der Antragstellerin durchzusetzen, da sie ihre Pflichten zur Beitreibung der Grundsteuern zumindest grob fahrlässig vernachlässigt habe. Gemäß § 191 Abs. 1 Satz 1 AO darf der Duldungspflichtige durch Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden. Wegen einer Steuer, die als öffentliche Last auf dem Grundbesitz ruht hat der Eigentümer gemäß § 77 Abs. 2 Satz 1 AO die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Dies ist bei der Grundsteuer der Fall, sie ruht gemäß § 12 GrStG als öffentliche Last auf dem Steuergegenstand. Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, die Antragsgegnerin habe bei dem Erlass des Duldungsbescheides das ihr durch § 191 Abs. 1 Satz 1 AO eingeräumte (Inanspruchnahme-)Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Insofern spricht viel dafür, die Inanspruchnahme eines Duldungspflichtigen erst dann als zulässig anzusehen, wenn die Durchsetzung der Forderung gegenüber dem Steuerschuldner ohne Erfolg geblieben ist oder ihre Durchsetzung ihm gegenüber aussichtslos erscheint. Nach vorzugswürdiger Ansicht ist jedoch nicht zu verlangen, dass gegenüber dem Steuerschuldner alle denkbaren Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, bevor der Erlass eines Duldungsbescheides in Betracht gezogen werden darf (NdsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 9 ME 128/10 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Antragsgegnerin auf die Mitteilung von Frau Rechtsanwältin B..... vom 12. September 2008 über eine in Kürze bevorstehende Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft und Mitteilung der aktuellen Adressen der Steuerschuldner in Spanien dorthin einen Zustellversuch unternommen habe. Dies habe bei ihr das Vertrauen darauf begründet, sie werde nicht mehr in Anspruch genommen. Ob und welche Vollstreckungsversuche die Antragsgegnerin im Ausland hätte vornehmen können und müssen, und aufgrund welcher Umstände diese erfolgversprechend gewesen sein könnten,

legt die Antragstellerin nicht dar. In Ansehung des Umstandes, dass die Antragstellerin das Grundstück erst am 23. August 2011 erworben hat, ist für den Senat kein vertrauensbildender Tatbestand durch eine drei Jahre zurückliegende Übersendung von Steuerbescheiden ins Ausland ersichtlich. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang zutreffend auf die vielfachen Versuche der Antragstellerin zur Bekanntgabe und Vollstreckung der Grundsteuerbescheide über einen langen Zeitraum hingewiesen.

- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Sie beruht auf dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens im Hinblick auf die ursprünglich in Rede stehende Vollstreckung von 13.701,87 € durch den angefochtenen Duldungsbescheid.
- 16 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Im Beschwerdeverfahren ist auf die Aussetzung der Vollziehung durch das Verwaltungsgericht i. H. v. 7.483,80 € nur noch die Vollziehung eines Betrags von 6.218,07 € in Streit. Hiervon ist $\frac{1}{4}$ für das Beschwerdeverfahren festzusetzen.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 21.05.2015

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle